

Lösungsvorschläge zum Übungsblatt III Die Ermäßigung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1211 KV GKG

Sachverhalt:

Karl (K) erhebt gegen Bernd (B) Klage auf Zahlung von 598,00 EUR vor dem Amtsgericht Mitte.

Prüfen und erläutern Sie für jeden nachfolgend näher bezeichneten Verfahrensablauf, ob sich die mit Einreichung der Klageschrift entstandene Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG nach Nr. 1211 KV GKG auf einen Gebührensatz von 1,0 ermäßigt hat. Eine Kostenrechnung ist nicht zu fertigen.

Variante 1)

K und B schließen in der mündlichen Verhandlung einen **Prozessvergleich** mit dem Inhalt, dass sich B verpflichtet, an K eine Zahlung von 200 EUR zu leisten. Die Kosten des Verfahrens werden von B übernommen.

Lösungsvorschlag:

Das gesamte Verfahren wurde durch gerichtlichen Vergleich beendet. Bei einem gerichtlichen Vergleich handelt es sich um einen **Ermäßigungstatbestand** nach **Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG**.

Es ist auch kein anderes als in 1211 Nr. 2 genanntes Urteil dem Vergleich vorausgegangen.

Ergebnis:

Eine Gebührenermäßigung nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG ist eingetreten.

Variante 2)

B erkennt die gegen ihn geltend gemachte Forderung an. Es ergeht auf Antrag des K ein Anerkenntnisurteil mit welchem K die Kosten des Verfahrens nach § 93 ZPO auferlegt werden.

Lösungsvorschlag:

Das gesamte Verfahren wurde durch ein AU beendet. Beim AU handelt es sich um einen **Ermäßigungstatbestand** nach **Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG**.

Es ist auch kein anderes als in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genanntes Urteil vorausgegangen.

Ergebnis:

Die Verfahrensgebühr 1210 KV GKG hat sich gem. Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG ermäßigt.

Variante 3)

Das Gericht verfährt nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung. Der Termin zur Urteilsverkündung wird auf den 5. Mai bestimmt. **Die Ladung zum Verkündungstermin wurde K am 22. April per Zustellurkunde zugestellt.** Am 22. April geht bei Gericht vorab per Telefax

eine vollumfängliche Klagerücknahme des K ein. Das Original der Rücknahmeerklärung folgt am 24. April.

Lösungsvorschlag:

Das gesamte Verfahren wurde durch Klagerücknahme beendet. Bei der Klagerücknahme kann es sich um einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG handeln, sofern diese **wirksam** und **rechtszeitig** erklärt worden ist.

Von der **Wirksamkeit** der Rücknahmeerklärung ist gem. § 269 ZPO auszugehen. Einer Zustimmung des Beklagten bedarf es nicht. Da das Gericht nach § 495a ZPO verfährt, ist die Klagerücknahme dann **rechtzeitig**, wenn die Erklärung bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin **oder** bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle erklärt worden ist. Die Ladung zum Verkündungstermin wurde am 22. April zugestellt. Das vorab per Telefax am selben Tag übermittelte Rücknahmeschreiben ist **rechtzeitig** und somit fristwährend.

Es ist auch kein anderes als in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genanntes Urteil vorausgegangen.

Die Verfahrensgebühr 1210 KV GKG hat sich gem. **Nr. 1211 Nr. 1 c) KV GKG ermäßigt**.

Variante 4)

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass eine mündliche Verhandlung nicht gewünscht ist. Das Gericht gibt den Parteien daher bis zum 5. Mai Gelegenheit, Schriftsätze einzureichen. Am 4. Mai nimmt K die Klage in Höhe von 550,00 EUR zurück. Am 6. Mai teilt K dem Gericht mit, dass B die übrigen 48,00 EUR gezahlt hat und erklärt insoweit die Erledigung der Hauptsache mit dem Antrag, B die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

B stimmt der Erledigungserklärung zu und beantragt, K die Kosten aufzuerlegen. Das Gericht erlässt sodann einen Kostenbeschluss nach § 91a ZPO und bestimmt, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden.

Lösungsvorschlag:

Das Verfahren wurde durch eine **Teil**-Rücknahme und eine **Teil**-Erledigungserklärung vollumfänglich beendet.

Eine Ermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG kann nur dann eintreten, wenn beide Aktionen der Parteien (Rücknahme und Erledigungserklärung) isoliert betrachtet einen Ermäßigungstatbestand darstellen.

1. (Teil-)Rücknahme der Klage

Die Rücknahme muss **wirksam** und **rechtszeitig** erklärt worden sein. Von einer Wirksamkeit der Erklärung ist hier auszugehen. Einer Zustimmungspflicht des Beklagten bedarf es nicht, da eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Die Rücknahme ist auch gem. Nr. 1211 Nr. 1 b) KV GKG **rechtzeitig** (Rücknahme einen Tag vor „Fristende“ am 4. Mai)

Die Rücknahme stellt demnach für sich gesehen einen **Ermäßigungstatbestand** nach Nr. 1211 Nr. 1 b) KV GKG dar.

2. (Teil-)Erledigung der Hauptsache

Die Erledigungserklärung kann einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 4 KV GKG darstellen, sofern das Gericht keine Entscheidung über die Kostentragungspflicht treffen muss oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien folgt.

Im vorliegenden Fall haben die Parteien gegensätzliche Kostenanträge gestellt. Das Gericht musste einen (zu begründenden) Kostenbeschluss nach § 91a ZPO fertigen.

Die Erledigungserklärung stellt in diesem Fall **keinen** Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 4 KV GKG.

Ergebnis:

Insgesamt kann es zu keiner Gebührenermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG kommen, da die Teilerledigung der Hauptsache für sich gesehen keinen Ermäßigungstatbestand darstellt. Es bleibt bei der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG.

Hinweis zur Klausurbearbeitung:

Bei einem festgestelltem Ermäßigungshindernis genügt es bei der Fallbearbeitung grundsätzlich auf das Hindernis einzugehen. Die vollständige Prüfung der weiteren Voraussetzungen ist nicht notwendig aber auch nicht schädlich.

Variante 5)

In der mündlichen Verhandlung wird ein Teilurteil mit dem Tenor verkündet, dass die Klage hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 298,00 EUR abgewiesen wird. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

In der am 01. Juni stattfindenden Fortsetzung der mündlichen Verhandlung schließen die Parteien folgenden Vergleich:

B zahlt an K 100,00 EUR. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Lösungsvorschlag:

Das Verfahren wurde durch **Teil-Urteil** und **Teil-Vergleich** vollumfänglich beendet. Eine Ermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG kann nur dann eintreten, wenn beide Aktionen der Parteien (Urteil und Vergleich) isoliert betrachtet einen Ermäßigungstatbestand darstellen.

Auch wenn der Vergleich für sich betrachtet einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG darstellt, hindert das zuvor geschlossene Teilurteil, welches nicht in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genannt ist, den Eintritt der Ermäßigung.

Es bleibt bei der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG.

Variante 6)

Im schriftlichen Vorverfahren nach § 276 ZPO versäumt B dem Gericht gegenüber anzugeben, dass sich dieser gegen die Klage verteidigen möchte. Auf Antrag des Klägers

erlässt das Gericht am 24. April ein Versäumnisurteil gegen B (§ 331 Abs. 3 ZPO). Das unterschriebene Versäumnisurteil wird am 26. April der Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung übergeben. Am 25. April geht ein Schriftsatz des K ein, in welchem er die vollständige Klagerücknahme erklärt.

Lösungsvorschlag:

Das gesamte Verfahren wurde durch Klagerücknahme beendet. Bei der Klagerücknahme kann es sich um einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG handeln, sofern diese **wirksam** und **rechtszeitig** erklärt worden ist.

Von der Wirksamkeit der Rücknahmegerklärung ist gem. § 269 ZPO auszugehen. Einer Zustimmung des Beklagten bedarf es hier nicht. Auf Grund des gegen den Beklagten gem. § 331 Abs. 2 ZPO ergangenen Versäumnisurteils ist für die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Klagerücknahme auf Nr. 1211 Nr. 1 d) KV GKG abzustellen.

Ein Ermäßigungstatbestand liegt demnach dann vor, wenn die Klagerücknahme (hier: 25. April) vor Eingang des unterschriebenen VUs auf der Geschäftsstelle (hier: 26. April) erklärt worden ist. Dies ist hier der Fall.

Weiterhin darf auch kein anderes als in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genanntes Urteil vorausgegangen sein. Das Versäumnisurteil ist nicht in Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG genannt. Dieses ist gegenüber den Parteien aber nicht wirksam geworden. Im Verfahren nach §§ 276, 331 ZPO ist bis zur Verkündung oder ersatzweisen Zustellung das Urteil rechtlich nicht existent. Erst die Kundgabe gegenüber den Parteien stellt den Erlass des Urteils dar.

Demnach hat sich die Verfahrensgebühr Nr. 1210

Die Verfahrensgebühr 1210 KV GKG hat sich gem. **Nr. 1211 Nr. 1 c) KV GKG ermäßigt.**

Variante 7)

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. April erhebt B gegen K Widerklage auf Zahlung von 3.000 EUR. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird auf den 1. Juli bestimmt.

Am 3. Juni geht bei Gericht eine Rücknahme der Klage über 300,00 EUR ein. B stimmt der Klagerücknahme zu. Im Fortsetzungstermin zur mündlichen Verhandlung – also am 1. Juli – erklärt B die vollständige Rücknahme seiner Widerklage gegen K. K stimmt der Widerklagerücknahme zu.

Das Gericht bestimmt den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 20. Juli.

Am 4. Juli nimmt K seine Klage über den Restbetrag von 298,00 EUR zurück. B stimmt auch dieser Klagerücknahme zu.

Es werden keine Kostenanträge nach § 269 Abs. 3 S. 2 gestellt.

Lösungsvorschlag:

Das gesamte Verfahren wurde durch mehrere Teiltrücknahme der Klage bzw. der Widerklage beendet. Eine Ermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG kann nur dann eintreten,

wenn alle ermäßigungsrelevanten Aktionen der Parteien isoliert betrachtet einen Ermäßigungstatbestand darstellen.

Bei der Klagerücknahme kann es sich um einen Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG handeln, sofern diese **wirksam** und **rechtszeitig** erklärt worden ist.

1) (Teil-)Rücknahme der Klage vom 3. Juni:

Die Erklärung ist wirksam. Die Zustimmung des B wurde erteilt. Die Rücknahme ist auch vor Schluss der mündlichen Verhandlung und somit rechtzeitig gem. Nr. 1211 Nr. 1a) KV GKG erklärt.

2) Rücknahme der Widerklage

Die Erklärung ist wirksam. Die Zustimmung des K wurde erteilt. Die Rücknahme ist auch vor Schluss der mündlichen Verhandlung und somit rechtzeitig gem. Nr. 1211 Nr. 1a) KV GKG erklärt.

3) (Teil-)Rücknahme der Klage vom 4. Juli

Die Erklärung ist wirksam. Die Zustimmung des B wurde erteilt. Da aber die mündliche Verhandlung am 1. Juli mit Bestimmung eines Verkündungstermins bereits geschlossen worden ist, ist die (Teil-)Rücknahme **nicht** mehr rechtzeitig i.S.d. Nr. 1211 Nr. 1 a) KV GKG erklärt worden.

Eine Ermäßigung scheidet daher aus. Es bleibt bei der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG.